

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vomüber die
Festsetzung der Höhe der Gebühren für die Schlachttier- und
Fleischuntersuchung und damit zusammenhängender Untersuchungen
(Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2010 –
StFIUGV 2010)**

Auf Grund des § 2 des Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebührengesetzes 2008, LGBl. Nr. 5/2008, wird verordnet:

**§ 1
Gebührenarten**

Die Gebühr ist zu entrichten in Form

1. einer Pauschalgebühr (§ 2);
2. einer Zeitgebühr (§ 3);
3. von Zuschlägen (§ 4).

**§ 2
Pauschalgebühr**

(1) Die Pauschalgebühr ist je geschlechteter Einheit zu entrichten. Eine Einheit umfasst jeweils:

1. ein Rind über 6 Monate;
2. zwei Rinder unter 6 Monate;
3. zwei Stück Schwarzwild;
4. drei Schweine;
5. sechs Schafe;
6. sechs Ziegen;
7. sechs Stück Farm- oder Großwild (außer Schwarzwild);
8. Kombinationen aus Teilen der Einheiten gemäß Z. 2 bis 7

(2) Die Pauschalgebühr beträgt:

- | | | |
|--------------------------------------|---|-------|
| 1. für die erste Einheit | € | 25,-- |
| 2. für die 2. bis 4. Einheit jeweils | € | 9,30 |

(3) Mit der Pauschalgebühr werden die routinemäßige Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die erforderliche Zeit der Dokumentation und die Rüstzeit sowie die erforderlichen Trichinenuntersuchungen nach der Verdauungsmethode abgegolten

(4) Die Pauschalgebühr für die erste Einheit ist nur zur Hälfte zu entrichten, wenn höchstens die Hälfte der Tiere dieser Einheit untersucht wird.

(5) Die Pauschalgebühr ist zur Hälfte zu entrichten, wenn nur die Schlachttieruntersuchung, nicht jedoch die Fleischuntersuchung, durchgeführt wird.

(6) Die Pauschalgebühr für die erste Einheit ist zu entrichten, wenn sich das Aufsichtsorgan auf Grund einer Anmeldung (§ 2 Abs. 1 FIUVO 2006) zur Schlachtstätte begeben hat, die Fleischuntersuchung aber nicht vornehmen kann, weil die Unternehmerin/der Unternehmer die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen will.

§ 3 Zeitgebühr

(1) Die Zeitgebühr ist zu entrichten für

1. die Schlachttier- und Fleischuntersuchung von mehr als vier Einheiten gemäß § 2 Abs. 1 in einem Schlachtvorgang;
2. die Schlachttier- und Fleischuntersuchung von Tierarten, die in § 2 Abs. 1 nicht angeführt sind,
3. für amtliche Kontrollen gemäß § 54 LMSVG,
4. für Probenahmen und Untersuchungen gemäß § 55 Abs. 1 Z. 1 und 2 LMSVG,
5. für dem Betrieb zuzurechnende Wartezeiten, wie verzögerte Anlieferung, technische Gebrechen, Stromausfall, Hygienemängel.

(2) Die Höhe der Zeitgebühr beträgt für jedes amtliche Fleischuntersuchungsorgan je angefangene Viertelstunde 16,50 Euro. Die ersten fünf Minuten der letzten angefangenen Viertelstunde lösen keine Gebührenpflicht aus.

(3) Für die Durchführung der Hygienekontrollen gemäß § 54 Abs. 1 LMSVG ist der Betrag je angefangene Viertelstunde zu entrichten. Diese Zeit umfasst auch die Dokumentation. Werden Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften wahrgenommen, so ist die Zeitgebühr in Höhe der für die Erhebung und Dokumentation sowie die Unterrichtung des Landeshauptmanns tatsächlich aufgewendeten Zeit zu entrichten.

(4) Bei der Berechnung der Zeitgebühr gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 ist der Untersuchungszeit eine Rüstzeit von 10 Minuten zuzurechnen.

§ 4 Zu- und Abschläge

(1) Für von einem amtlichen Tierarzt durchgeführte Trichinenuntersuchungen nach der Kompressionsmethode ist ein Zuschlag von 2,- Euro je Tier zu entrichten.

(2) Für Rückstandskontrollen gemäß § 56 LMSVG ist für jedes geschlachtete Tier ein Zuschlag in folgender Höhe zu entrichten:

1. Rinder und Einhufer: 0,45 € /je Tier
2. Schweine: 0,10 € /je Tier
3. Schafe, Ziegen, Farm- und Klauenwild aus freier Wildbahn: 0,25 € /je Tier
4. Geflügel:
 - a) 0,79 €/1000 Stück Hühner und Wildgeflügel,
 - b) 0,79 €/100 Stück Puten,
5. Kaninchen und Hasenartige: 0,79 €/100 Stück;

(3) Für Probenahmen gemäß § 55 Abs. 1 Z. 2 LMSVG ist ein Zuschlag von 5,16 Euro je beprobtem Tier und Schlachttierkörper zuzüglich der Kosten für die Versendung und Untersuchung der Proben nach den Tarifen der Agentur gemäß § 3 Z. 17 LMSVG zu entrichten,

1. wenn das Ergebnis der Untersuchung den Verdacht auf Rückstände gemäß § 55 LMSVG oder Fleischmängel oder Keimgehalt bestätigt und der Schlachtkörper als genussuntauglich beurteilt wird oder
2. im Fall des § 11 Abs. 2 FIUVO 2006 unbeschadet des Ergebnisses der weiterführenden Untersuchung oder
3. für Untersuchungen gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 FIUVO 2006.

(4) Für jedes Untersuchungsorgan ist pro Schlachtvorgang ein pauschalierter Aufwandsersatz in Höhe von € 10,- zu entrichten.

(5) Für die erste Einheit jeder Schlachtung ist ein Zuschlag für den Verrechnungsaufwand zu entrichten. Er beträgt 3,- Euro. Dieser Betrag ist aliquot zu kürzen, wenn weniger als die gemäß § 2 Abs. 1 festgelegte Anzahl an Tieren der ersten Einheit zu untersuchen ist.

(6) Für die Endbeurteilung nach einer Notschlachtung sind zusätzlich die Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 sowie 50 % des Aufwandsatzes gemäß Abs. 4 zu entrichten.

(7) Für Untersuchungen auf Verlangen der Unternehmerin/des Unternehmers oder deren/dessen Beauftragte/n erhöht sich die zu entrichtende Pauschal- und Zeitgebühr

1. an Samstagen zwischen 5:30 Uhr und 19:30 Uhr um 50%,

2. an Werktagen zwischen 19:30 Uhr und 5:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen um 100%.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2010 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)